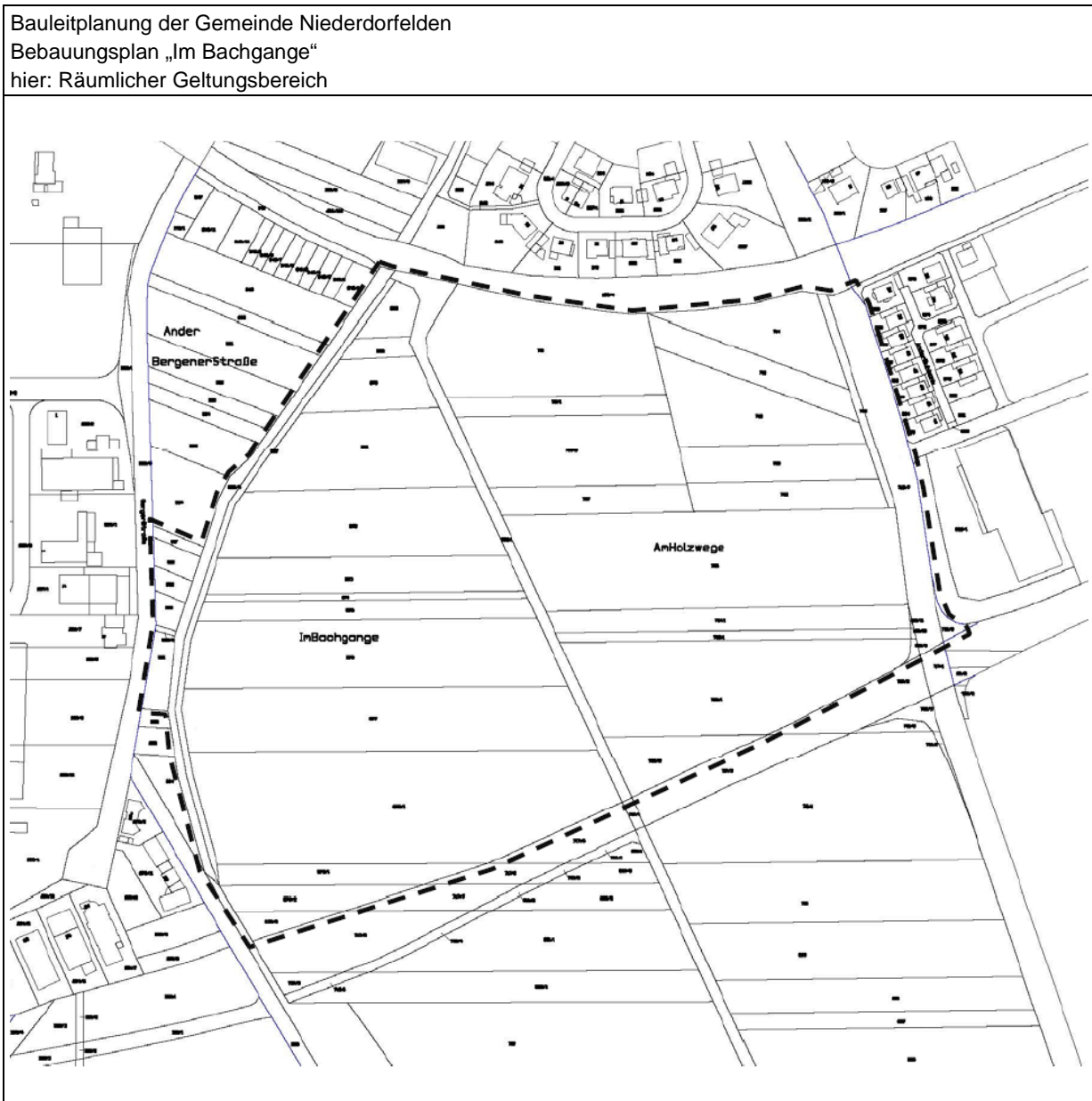


Anlagen:

1. Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans
2. Satzung über die Veränderungssperre

Anlage 1: Lageplan mit Geltungsbereich



Genordet, ohne Maßstab

Anlage 2: Satzung über eine Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes „Im Bachgange“

Satzung der Gemeinde Niederdorfelden über eine Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes „Im Bachgange“

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005, 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom Artikel 1 G des Gesetzes vom 28.03.2015 (GVBl. S.158) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niederdorfelden am 17.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

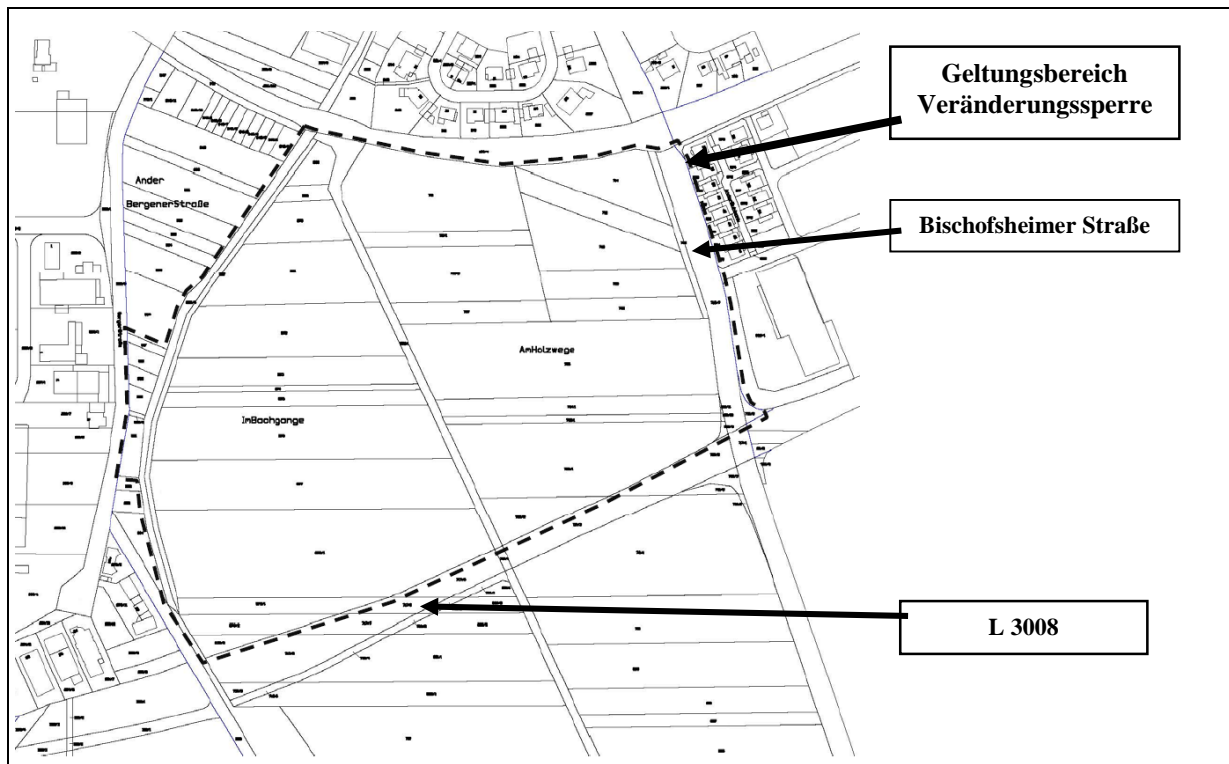
§ 1 Zu sichernde Planung

Die Gemeindevertretung hat beschlossen, den Bebauungsplan „Im Bachgange“ zwischen der L 3008 im Süden, der Bischofsheimer Straße im Osten, der Eisenbahn im Norden und dem Feldbach / Berger Straße im Westen aufzustellen. Zur Sicherung der Planung wird für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes gemäß nachfolgender Karte. Es handelt sich hierbei um Teile der Flurstücke Gemarkung Niederdorfelden Flur 11 Flurstücksnummern 657, 658, 659, 660, 661, 666/2, 666/4, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678/1, 679/1, 679/2, 679/3, 689/1, 702/1, 702/2, 703/1, 704/1, 705, 706, 707, 708, 709, 710/1, 710/2, 711, 712, 713, 714, 716/7, 716/8, 716/9, 716/10, 716/11, 719 (teilw.)

Gemeinde Niederdorfelden: Bebauungsplan „Am Bachgange“
hier: Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre



Genordet, ohne Maßstab

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB, dies sind insbesondere die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt sowie erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden. (§ 14 Abs. 1 BauGB)
Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann eine Ausnahme von der Veränderungssperre zugelassen werden. (§ 14 Abs. 2 BauGB)

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren seit ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Sie tritt auch dann außer Kraft, wenn der Bebauungsplan, dessen Sicherung sie dient, in Kraft getreten ist. (§ 16 u. § 17 BauGB).

Niederdorfelden, den

Der Gemeindevorstand

Klaus Büttner
Bürgermeister